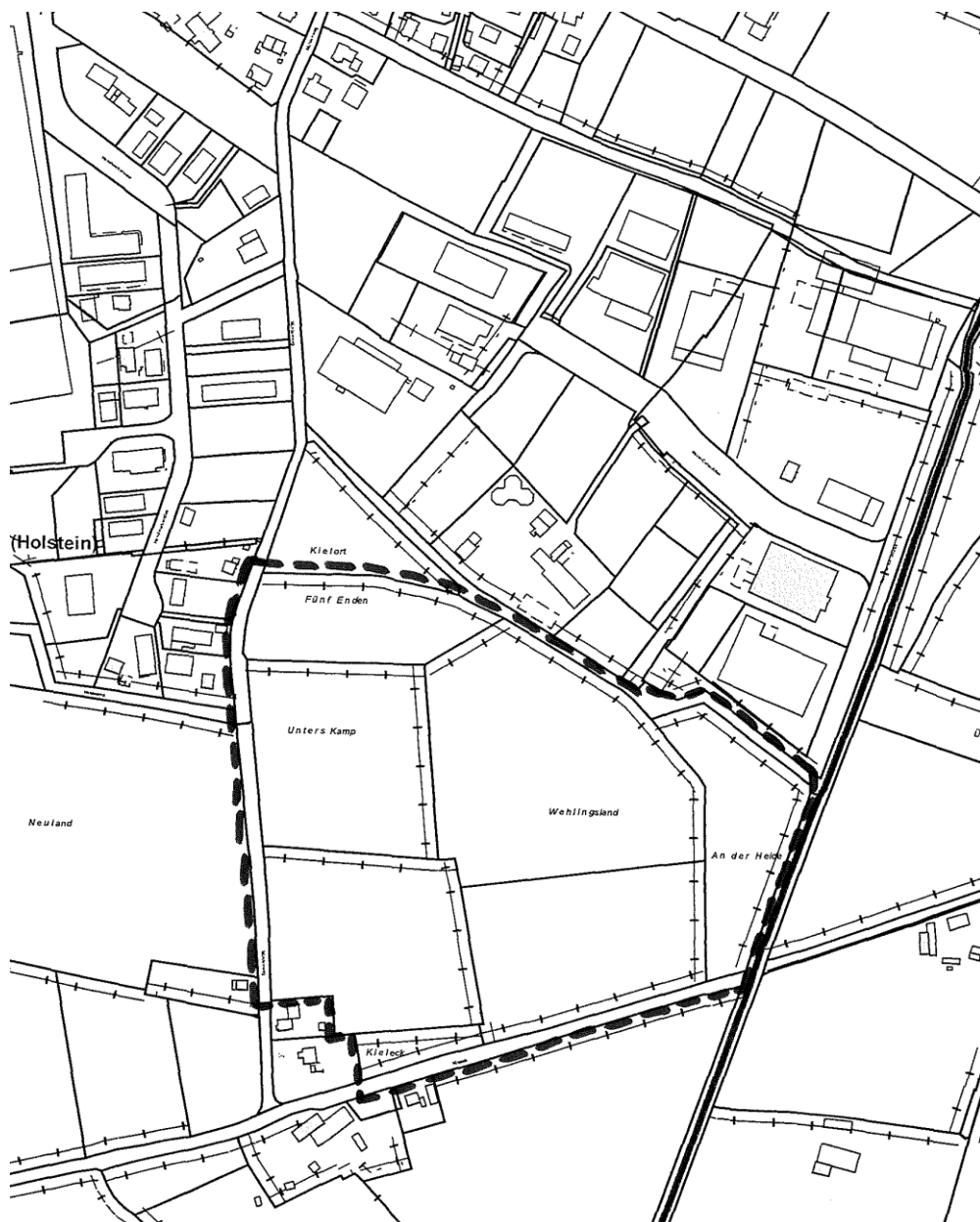


Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)

**28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Mühlenwegs, südlich der Straße An der Heide, westlich des Grenzwegs und nördlich der Straße Kieleck;
hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

Das Ministerium für Inneres ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 16.02.2022 - Az.: IV 522 – 512.111 – 61.44 (28. Ä.) – die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.11.2021 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Mühlenwegs, südlich der Straße An der Heide, westlich des Grenzwegs und nördlich der Straße Kieleck nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht:



Alle Interessierten können die 28. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Horst (Holstein), den 24.05.2022

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Schilling
Amtsvorsteher